

Holz - der Brennstoffklassiker

Es knistert wieder in fränkischen Öfen. Es gab Zeiten, da galt es als altbacken, seine Wohnung mit Holz zu beheizen. Diese Zeiten sind vorbei. Sinkende Vorräte bei Öl und Gas, Unsicherheiten bei der Versorgung und extrem gestiegene Preise haben das Heizen mit Holz wieder hoffähig gemacht. Warum sollte die Wertschöpfung bei der „Heizenergie“ nicht auch in unserer Region erfolgen? Nur wenige regenerative Energieträger wie das Holz bieten die Möglichkeit, Sonnenenergie langfristig zu speichern und wenn benötigt bereitzustellen. Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- **Scheitholz** wird mit Säge und Axt z. B. im Wald gewonnen.
- **Sägerestholz** fällt bei der Nutzholzproduktion in holzverarbeitenden Betrieben an. Es besteht aus großen, groben Stücken, aber auch aus feinem Material. Aus Sägemehl, Hobelspänen oder Schleifstaub entstehen **Holzpellets** bzw. **-briketts**. Das gröbere Material wird oft zu **Hackschnitzel** weiterverarbeitet.
- **Hackschnitzel** werden auch aus Schwach- bzw. Durchforstungsholz, das der Markt als Industrielholz nicht gewinnbringend vergütet, hergestellt.
- **Holzpellets** bestehen aus naturbelassenen trockenen Säge- und Hobelspänen, die verpresst werden. Die nicht ganz bleistiftstarken und etwa 2,5 cm kleinen „Würstchen“ können in speziellen Einzelöfen oder Heizkesseln mit sehr gutem Wirkungsgrad verbrannt werden. Die Zuführung in den Brennraum erfolgt automatisch.

Moderne Feuerungsanlagen erlauben, dank ausgereifter Konstruktion, eine umweltgerechte Nutzung von Holz mit sehr gutem Wirkungsgrad. Neben der CO₂-Neutralität bietet sie noch weitere Vorteile. Dazu gehört z. B. auch die Sicherung von Arbeitsplätzen in unserem Landkreis.

Es darf aber nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Öfen oder Heizkessel sind keine Anlagen zur Müllverbrennung! Behandeltes, beschichtetes oder lackiertes Holz sowie Abfälle wie beispielsweise Milchtüten, Joghurtbecher usw. verursachen bei der Verbrennung giftige Emissionen. Ihre Verwendung als Brennstoff ist nicht erlaubt (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 1. BImSchV)!

Nutzen Sie unsere Beratungsangebote und vereinbaren Sie einen Termin: